

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Str. 25, 90431 Nürnberg** beabsichtigt, in der Brauereistraße (Hausnummer noch nicht bekannt), 68723 Plankstadt, Teilstück des bestehenden Flurstücks mit der Nummer 1314/34 (neue Flurstücks-Nummer noch nicht bekannt) eine Feuerverzinkungsanlage mit einem maximalen Rohgutdurchsatz von 8 t pro Stunde bzw. 20.000 t pro Jahr sowie eine dazugehörige Oberflächen-Vorbehandlungsanlage zu errichten und ab voraussichtlich Oktober 2019 zu betreiben.

Für die Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nummern 3.9.1.1 sowie 3.10.1 des Anhang 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen

von Montag, 06.11.2017 bis einschließlich Dienstag, 05.12.2017

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Bürgermeisteramt Plankstadt, Rathaus, Schwetzingen Str. 28, 68723 Plankstadt, Bürgerbüro im Erdgeschoss (Montag und Dienstag 08:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch 07:30 – 13:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00),**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3 , 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts).**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018, bei der Gemeinde Plankstadt, Schwetzingen Str. 28, 68723 Plankstadt oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse der einwendenden Person anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, 20.02.2018 im Ratssaal des Gemeindezentrums der Gemeinde Plankstadt, Schwetzingen Str. 29 - 31, 68723 Plankstadt**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlsruhe, den 23.10.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe